

Haushaltssatzung der Stadt Weinheim für das Haushaltsjahr 2024

Auf Grund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 28.02.2024 die folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 beschlossen:

(in Euro)

§ 1

Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt:

1.	im Ergebnishaushalt mit den folgenden Beträgen	
1.1	Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	152.810.742
1.2	Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	170.293.630
1.3	Veranschlagtes ordentliches Ergebnis von	-17.482.888
1.4	Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	1.455.000
1.5	Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0
1.6	Veranschlagtes Sonderergebnis von	1.455.000
1.7	Veranschlagtes Gesamtergebnis von	-16.027.888
2.	im Finanzhaushalt mit den folgenden Beträgen	
2.1	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	150.870.342
2.2	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	162.654.888
2.3	Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf des Ergebnishaushalts von	-11.784.546
2.4	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	3.810.530
2.5	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	38.405.190
2.6	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit von	-34.594.660
2.7	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf von	-46.379.206
2.8	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	0
2.9	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	1.854.000
2.10	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit von	-1.854.000
2.11	Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts von	-48.233.206

**§ 2
Kreditermächtigung**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung)

wird festgesetzt auf: 0

**§ 3
Verpflichtungsermächtigungen**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten

(Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf: 44.452.800

**§ 4
Kassenkredite**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf: 18.000.000

**§ 5
Steuersätze**

Die Steuersätze (Hebesätze) werden festgesetzt

1. für die Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) auf 400 v. H.

b) für die Grundstücke
(Grundsteuer B) auf 450 v. H.

2. für die Gewerbesteuer auf 380 v. H.

der Steuermessbeträge.

**§ 6
Stellenplan**

Der Stellenplan für das Haushaltsjahr 2024 ist Bestandteil dieser Haushaltssatzung.

Weinheim, 28.02.2024



Just
Oberbürgermeister

Auslegung des genehmigten Haushaltsplanes **für das Haushaltsjahr 2024**

Das Regierungspräsidium Karlsruhe hat mit Erlass vom 8. März 2024 Nr. 14-2214-46/3/6 die Gesetzmäßigkeit der vom Gemeinderat der Stadt Weinheim am 28. Februar 2024 beschlossenen Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 bestätigt und den genehmigungspflichtigen Teil nach § 86 GemO genehmigt.

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 liegt gemäß § 81 Abs. 3 GemO in der Zeit vom

25. März 2024 bis 4. April 2024

im Rathaus der Stadt Weinheim (Schloss), Obertorstraße 9, Eingang F, Zimmer 239 während der Dienststunden öffentlich aus. Zusätzlich ist der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 auf der Homepage der Stadt Weinheim www.weinheim.de zur Einsichtnahme abrufbar.

Hinweis

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Erlass der Satzung kann nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen; dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Oberbürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

Weinheim, 22. März 2024

Der Oberbürgermeister